

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2006 (Amtsbl. Seite 1694, berichtigt Seite 1730) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2007 folgende Platzordnung als Satzung erlassen:

PLATZORDNUNG
für die Fußball-Sportanlage Eberbachtal in Völklingen-Geislaubern

1

Die Kunstrasen-Spielfläche darf **ausschließlich** zum Fußballspielen und **nur während** der Trainings- und Spielzeiten (siehe Aushang im Clubheim des SV 1910 Geislaubern) benutzt werden. Unbefugtes Betreten der Anlage wird zur Anzeige gebracht.

2

Das Betreten der Kunstrasen-Spielfläche ist nur mit geeignetem Schuhwerk (**nicht mit Schraubstollen-Fußballschuhen**) erlaubt.

3

Die Zuschauerränge befinden sich **hinter** der Barriere.

Bei allen Spielen ist **nur** den Spielern/Spielerinnen, den Mannschaftstrainern/-trainerinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen, den Auswechselspielern/-spielerinnen und dem Schiedsrichtergespann das **Betreten** der Kunstrasen-Spielfläche erlaubt.

4

Das Rauchen und das Fahrradfahren **auf** dem Spielfeld **und** der Stehrangfläche ist **verboten**.

5

Hunde sind in der Sportanlage an der Leine zu halten und dürfen nicht auf die Spielfläche und die Stehrangfläche geführt werden. Hundekot ist zu entfernen.

Leergut ist abzugeben und sonstiger Abfall nach Spielende selbst in die bereitgestellten Abfallbehältnisse zu entsorgen.

6

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung erfolgt der Verweis aus der Sportanlage.

Für Schäden haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.

Völklingen, 28.03.2007

Der Oberbürgermeister

Lorig